

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

- | | |
|--|--|
| <p>45. Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>46. Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds</p> <p>47. Wählerevidenzen - Verlängerung der Übergangsfrist</p> | <p>48. Musterverordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen - Hinweis</p> <p>49. Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2018</p> <p>50. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2018</p> <p><i>Verbraucherpreisindex für September 2018 (vorläufiges Ergebnis)</i></p> |
|--|--|

45.

Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Tiroler Landesregierung hat in Umsetzung des § 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 in ihrer Sitzung vom 2. Mai 2017 die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände beschlossen.

Diese Richtlinien wurden von der Landesregierung in ihrer Sitzung vom 13. November 2018 in einzelnen Punkten wie folgt geändert:

Punkt VI. B. 5) Vorschreibung von Bedingungen (§ 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948):

Nach § 13 F-VG 1948 kann die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.

Diese Bedingungen müssen nach der Kommentarliteratur

in einem unmittelbaren (logischen) Zusammenhang mit dem Zweck der Transferleistung stehen. Bedingungen, die keinen derartigen sachlichen Zusammenhang aufweisen, sind jedenfalls unzulässig. Bedingungen, die der Erhaltung oder (Wieder)Herstellung des Haushaltsgleichgewichts dienen, dürfen nur gestellt werden, wenn das Haushaltsgleichgewicht unmittelbar bedroht oder bereits gestört ist. Somit wäre es unzulässig, Bedingungen zu stellen, deren Einhaltung zwar positive Auswirkungen auf das Budget der Transferempfänger hätte, wenn dessen Haushaltsgleichgewicht aber nicht bedroht oder gestört ist.

Mit dieser Bestimmung wird die Grundlage dafür geschaffen, dass im Einzelfall bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen Bedingungen vorgeschrieben werden können. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

Punkt VI. C. 4) Anrechnung gewährter Bedarfszuweisungen auf künftige Förderungsfälle

Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisung zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

Anlage 1 Richtlinie der Landesregierung für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen:

Die Richtlinie wird dahingehend ergänzt, dass die Teilungsräume als bewertbare Räume aufgenommen werden, da es in der Praxis öfter der Fall ist, dass diese als Ruhe-, Gruppen- bzw. Bewegungsräume verwendet werden.

Anlage 3 Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden

Die aufgrund des „Impulspaketes Tirol“ im Juli 2015 ausgearbeitete Richtlinie zur „Förderung von Maßnahmen der Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden“ diente zur Umsetzung des IP-Tirol im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds, in dessen Zuge für die Förderung von Maßnahmen der Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden 4,0 Mio. Euro befristet bis 31.12.2017 zur Verfügung gestellt wurden.

Der Tiroler Landtag forderte die Tiroler Landesregierung mit verfassungsmäßiger Mehrheit auf (Entscheidung vom 3.2.2016), die „Umsetzung der Maßnahmen zur Barrierefreiheit in den Gemeinden durch finanzkraft- und bedarfsorientierte Zuschüsse aus dem GAF weiterhin tatkräftig zu unterstützen“.

In Entsprechung der Entscheidung des Tiroler Landtages wird daher die Befristung des Förderzeitraumes aufgehoben.

Zur Aufhebung der bisherigen Anlage 4 Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal und Änderung der bisherigen Anlage 6 Bedarfszuweisungen für Katastrophenschäden (nunmehr Anlage 5):

Der **Maastricht-Schuldenstand** des gesamten Gemeindebereichs in Tirol beträgt gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012 zum 31.12.2017 aufgrund der von der STATISTIK AUSTRIA am 27.9.2018 veröffentlichten Zahlen 504 Mio Euro.

Damit wird der **zulässige Maastricht-Schuldenstand** des gesamten Gemeindebereichs in Tirol um ca. 50 Mio. Euro überschritten. Ausgangsbasis für die Berechnung ist der Schuldenstand zum 31.12.2013.

Die Darlehensaufnahmen im Gemeindebereich sollten daher reduziert werden bzw. wenn dies nicht möglich ist, bei jenen Vorhaben vorgesehen werden, die bei der Betrachtung des Maastricht-Schuldenstandes außer Betracht bleiben - dies sind die Abschnitte 85 bis 89 (zB. Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Müllentsorgung, Alten-, Wohn- und Pflegeheime).

Auch bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen soll insofern gegengesteuert werden, als Bedarfszuweisungsmittel nach Möglichkeit für Vorhaben gewährt werden, die nicht zum marktbestimmten Bereich zählen. Aus diesem Grund soll die als Abgangsdeckung vorgesehene Bedarfszuweisung für den Gebührenhaushalt Kanal aufgehoben und die frei werdenden Mittel nach Finanzkraft und Finanzbedarf der Gemeinden verstärkt für Maßnahmen gewährt werden, die zu einer Reduzierung der Darlehensaufnahmen im maastricht-relevanten Bereich führen.

Ebenso sollten auch bei den Katastrophenschäden im Gemeindevermögen die Bedarfszuweisungen künftig einzelfallbezogen nach Finanzkraft und Finanzbedarf der Gemeinden gewährt werden.

Die Richtlinien lauten wie folgt:

„Richtlinien der Landesregierung vom 13. November 2018 für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 12 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017)

1. Rechtsgrundlagen und Begriffsdefinitionen

Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948, BGBl. Nr. 45/1948 idF BGBl. I Nr. 51/2012

„§ 12. (1) Finanzzuweisungen des Bundes an die Länder (Gemeinden) und der Länder an die Gemeinden können entweder als Schlüsselzuweisungen oder als Bedarfszuweisungen gewährt werden. Bei der Erstellung der Schlüssel ist die durchschnittliche Belastung der Gebietskörperschaften durch die ihnen obliegenden

Pflichtaufgaben und ihre eigene Steuerkraft zu berücksichtigen. Bedarfszuweisungen können zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben.

(2) Zweckgebundene Zuschüsse des Bundes werden durch das Finanzausgleichsgesetz oder durch Bundesgesetze festgesetzt, welche die Verwaltungsaufgaben regeln, zu deren Lasten die Zuschüsse zu leisten sind. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Zuschüsse der Länder an die Gemeinden (Gemeindeverbände).

§ 13. Die Gewährung von Bedarfszuweisungen und von zweckgebundenen Zuschüssen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen oder mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die gewährende Gebietskörperschaft kann sich das Recht vorbehalten, die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe wahrnehmen zu lassen.“

Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, idF BGBl. I Nr. 30/2018

„§ 12. (1) Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 10 Abs. 5 angeführten Schlüssel rechnermäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind - außer in Wien - für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, Abs. 5).

(2) Weiters sind vor der gemeindeweisen Verteilung von den Ländern (ohne Wien) Beträge in Höhe des Zweckzuschusses des Bundes gemäß § 27 Abs. 3 auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden.

(4) Die gemäß Abs. 1 gebildeten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel werden um die Ländertöpfe gemäß § 25 Abs. 2 erhöht.

(5) Die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel sind von den Ländern auf Basis landesrechtlicher Regelungen für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden
2. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden
3. Förderung von Gemeindezusammenlegungen einschließlich solcher, die in den jeweils letzten zehn Jahren erfolgt sind
4. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden unter Bedachtnahme auf weitere landesrechtliche Finanzkraftregelungen
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden

In den Jahren bis 2019 sind zumindest 15 % und ab dem Jahr 2020 zumindest 20 % der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel für die Zwecke gemäß den Z 1 bis 3 zu verwenden. In einzelnen Jahren nicht für diese Zwecke verwendete Mittel können für die weiteren Zwecke verwendet werden, allerdings sind die genannten Prozentsätze bei der Gesamtbetrachtung der Finanzausgleichsperiode zu erreichen. Die Länder informieren den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.“

Gesetz vom 13. November 1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952

„§ 1

Zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz wird als zweckgebundenes Vermögen ein Fonds mit der Bezeichnung „Gemeindeausgleichsfonds“ gebildet.

§ 2

Dem Fonds fließen zu:

1. die nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmten Mittel;
2. Rückzahlungen der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;

3. die Zinsenerträge des Fonds und der aus Bedarfszuweisungsmitteln gewährten Darlehen;
4. sonstige dem Fonds zuedachte Mittel.

§ 3

Der Fonds ist von den übrigen Geldbeständen des Landes gesondert zinsbringend anzulegen.

§ 4

Die Verwaltung des Fonds obliegt der Landesregierung.

§ 5

Das Gesetz tritt am 31. Dezember 1951 in Kraft.“

Begriffsdefinitionen:

Einwohnerzahl (EWZ):

Die Einwohnerzahl (Volkszählung) bestimmt sich nach jener Bevölkerungszahl, die die Bundesanstalt Statistik Österreich für Zwecke des Finanzausgleichs hinsichtlich jenes Finanzjahres zu ermitteln hatte, das durch seine Benennung dem Jahr der Abrechnung entspricht. Derzeit gilt § 10 Abs. 7 FAG 2017.

Finanzkraft II:

Das ist die Finanzkraft nach § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 idGF, oder die allenfalls an deren Stelle tretende Finanzkraft.

II. Förderung bestehender und zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich solcher in Form von Gemeindeverbänden (§ 12 Abs. 5 Z 1 FAG 2017)

Die aktuelle Finanzsituation der öffentlichen Haushalte, aber auch die gesellschaftliche und demografische Entwicklung stellt die Gemeinden, vor allem die kleinen, peripher gelegenen, vor neue Herausforderungen.

Die Erwartungshaltung der Bürgerinnen und Bürger an die Gemeindeverwaltung steigt. Die Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in einem landesüblichen Qualitätsstandard erbracht werden.

In den peripheren Regionen wird zudem die Stärkung der regionalen Zentren immer wichtiger, um alle Angebote der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge in der landesüblichen Qualität anbieten zu können.

Zudem ist die steigende Komplexität vieler Rechtsmaterien für die Generalisten in den

Gemeindeverwaltungen immer schwieriger zu bewältigen. Dazu kommen neue Herausforderungen wie beispielsweise das e-Government.

Dies erfordert die Nutzung von Synergiepotentialen und die Optimierung des Infrastrukturangebotes, ebenso wie die verstärkte Zusammenarbeit bei der Abwicklung der Verwaltungstätigkeit.

In diesem Sinne kommt Gemeindekooperationen - in welcher Rechtsform auch immer - unter dem Aspekt einer kostensparenden, effizienten und professionellen Aufgabenerfüllung und Verwaltung der Gemeinden eine zentrale Bedeutung zu. Die Zusammenarbeit kann dabei in einer zivil- (GmbH, KG,...) oder öffentlich-rechtlichen Rechtsform (Gemeindeverband, Verwaltungsgemeinschaft,...) erfolgen.

Für die Gewährung von Bedarfszuweisungen für die interkommunale Zusammenarbeit sind die Punkte V ff. sowie die Anlagen sinngemäß anzuwenden.

Für Zwecke der interkommunalen Zusammenarbeit sind mindestens 15 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 2 FAG 2017) zu verwenden.

III. Unterstützung strukturschwacher Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 2 FAG 2017)

Für Zwecke der Unterstützung strukturschwacher Gemeinden sind

- im Jahr 2017 6 Mio Euro und
- ab dem Jahr 2018 mindestens 5 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 1 FAG 2017) zu verwenden.

Dieser Betrag wird wie folgt verteilt:

- 50 % nach der relativen Bevölkerungsänderung - förderungswürdig sind nur Gemeinden mit einer negativen Entwicklung (Abwanderung) im Betrachtungszeitraum (Vergleich der Einwohnerzahl des zweitvorangegangenen Jahres mit der Einwohnerzahl des

sechstvorangegangenen Jahres, z.B. für 2017 wird die Entwicklung der Einwohnerzahl der Registerzählung vom 31.10.2011 auf den 31.10.2015 betrachtet), wobei die Aufteilung auf die Gemeinden

- zur Hälfte (= 25% der Gesamtsumme) nach der Einwohnerzahl des zweitvorangegangenen Jahres gem. § 10 Abs. 7 FAG 2017 und

- zur Hälfte (= 25% der Gesamtsumme) nach dem Ausmaß des Bevölkerungsrückganges erfolgt.

- **25 % nach der Siedlungsdichte** (EW/km² Dauersiedlungsraum)

Förderungswürdig sind jene Gemeinden mit einer Dichte bis maximal 200 EW/km² Dauersiedlungsraum (lt. Landesstatistik), dadurch fallen vor allem stärker zersiedelte Gemeinden mit dadurch erhöhten Aufwendungen für Straßenerhaltung, Abwasserbeseitigung, Schülertransporte etc. darunter.

Es sind die jeweils jüngsten verfügbaren Siedlungsdaten der Landesstatistik anzuwenden.

Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung einschließlich Gewerbe und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum. Die Abgrenzung des Dauersiedlungsraumes lässt einen relativ großen Spielraum zu, je nachdem welche Datengrundlagen herangezogen werden bzw. in welcher räumlichen Bezugsbasis diese zur Verfügung stehen. Datenquelle für die Dauersiedlungsraumabgrenzung sind die CORINE-Landnutzungsdaten 2006, sowie die Bevölkerungs- und Beschäftigten- daten der Registerzählung 2011 auf der Grundlage von 250 m-Rastereinheiten.

Der Dauersiedlungsraum besteht aus einem Siedlungsraum mit den Nutzungskategorien städtisch geprägte Flächen, Industrie-, und Gewerbeflächen und aus einem besiedelbaren Raum mit den Nutzungskategorien Ackerflächen, Dauerkulturen, Grünland, heterogene landwirtschaftliche Flächen, Abbauflächen und den künstlich angelegten nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen (z.B. städtische Grünflächen, Sport- und Freizeitflächen).

Siehe auch hier:

http://www.oerok-atlas.at/documents/neuabgrenzung_des_dauersiedlungsraums.pdf

- **25 % auf jene Gemeinden, deren eigene Wirtschaftskraft tendenziell niedrig ausfällt.**

Darunter fallen jene Gemeinden, in denen das Kommunalsteueraufkommen des zweitvorangegangenen Jahres höchstens 15 v.H. am Anteil der Abgabenertragsanteile beträgt (**Kommunalsteuerquote**).

Deckelung: Jene Gemeinden, deren Finanzkraft II (das ist die Finanzkraft nach § 21. Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 99/2010 idgF) über der Landesdurchschnittskopfquote ohne Innsbruck liegt, gelten nicht als strukturschwach und erhalten keine Bedarfszuweisung nach dieser Bestimmung.

Rundung: Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

Die Ausschüttung erfolgt nach Vorliegen der Zwischenabrechnung in der ersten Hälfte des jeweiligen Jahres.

IV. Förderung von Gemeindezusammenlegungen (§ 12 Abs. 5 Z 3 FAG 2017)

Für die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden (§ 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO) werden Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

1. Wenn die neue Gemeinde über 10 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 1.000.000,- Euro, im zweiten Jahr 750.000,- Euro, im dritten Jahr 500.000,- Euro und im vierten Jahr 250.000,- Euro (ges. 2,5 Mio Euro) gewährt.

2. Wenn die neue Gemeinde 6 001 bis 10 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 750.000,- Euro, im zweiten Jahr 500.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 125.000,- Euro (ges. 1,625 Mio Euro) gewährt.

3. Wenn die neue Gemeinde 4 001 bis 6 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 600.000,- Euro, im zweiten Jahr 400.000,- Euro, im dritten Jahr 250.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,4 Mio Euro) gewährt.

4. Wenn die neue Gemeinde 2 501 bis 4 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr

500.000,- Euro, im zweiten Jahr 350.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 150.000,- Euro (ges. 1,2 Mio Euro) gewährt.

5. Wenn die neue Gemeinde 1 001 bis 2 500 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 400.000,- Euro, im zweiten Jahr 300.000,- Euro, im dritten Jahr 200.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 1 Mio. Euro) gewährt.

6. Wenn die neue Gemeinde bis 1 000 Einwohner hat, werden dieser Gemeinde im ersten Jahr 350.000,- Euro, im zweiten Jahr 250.000,- Euro, im dritten Jahr 150.000,- Euro und im vierten Jahr 100.000,- Euro (ges. 0,85 Mio Euro) gewährt.

Die Gewährung erfolgt auf Antrag der neuen Gemeinde erstmals für das Jahr, in dem die Gemeindefusion wirksam wird.

Vereinigt sich die neue Gemeinde innerhalb von 4 Jahren ab dem Wirksamwerden der Gemeindefusion mit einer oder mehreren weiteren Gemeinden, so gebührt der wiederum neuen Gemeinde im Falle, dass sie in eine andere Größenklasse fällt, jährlich der Differenzbetrag zwischen der ursprünglichen und der neuen Größenklasse.

V. Landesinterner Finanzkraftausgleich zwischen den Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 4 FAG 2017)

1. Für Zwecke des landesinternen Finanzkraftausgleiches sind

- im Jahr 2017 12 Mio Euro und
- ab dem Jahr 2018 mindestens 10 v.H. des für das jeweils vorangegangene Jahr an das Land für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände überwiesenen Betrages (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel) (§ 12 Abs. 1 FAG 2017 und § 12 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 2 FAG 2017) zu verwenden.

2. Für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches werden die Gemeinden in folgende Größenklassen eingeteilt:

- bis 2.000 Einwohner
- 2.001 bis 5.000 Einwohner
- 5.001 bis 10.000 Einwohner
- 10.001 bis 20.000 Einwohner

- 20.001 bis 50.000 Einwohner
- über 50.000 Einwohner

3. Die Einwohnerzahl (Volkszähl) bestimmt sich nach jener Bevölkerungszahl, die die Bundesanstalt Statistik Österreich für Zwecke des Finanzausgleichs hinsichtlich jenes Finanzjahres ermittelt hatte, das durch seine Benennung dem der Abrechnung entspricht.

4. Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer A und B bei einem Hebesatz von 500, der Kommunalsteuer sowie der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe des zweitvorangegangenen Jahres.

5. Die Summe der Finanzkraft aller Gemeinden einer in Punkt 1. genannten Größenklasse für ein Jahr auf den Kopf der Bevölkerung der Gemeinden in dieser Größenklasse berechnet, bildet die Durchschnittskopfquote einer Größenklasse.

6. Die Einwohnerzahl einer Gemeinde, vervielfacht mit der Durchschnittskopfquote der betreffenden Größenklasse, ergibt den Finanzbedarf der Gemeinde.

7. Die Differenz zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft ergibt die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des landesinternen Finanzkraftausgleiches. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 20.000,- dann wird der gesamte Finanzbedarf als Bedarfszuweisung ausgezahlt. Übersteigt die Bemessungsgrundlage den Betrag von EUR 20.000,-, dann wird ein Fixbetrag von EUR 20.000,- zuzüglich 15 % des übersteigenden Betrages als Bedarfszuweisung zur Verfügung gestellt. Übersteigen die zur Verfügung stehenden Mittel den Finanzbedarf aller anspruchsberechtigten Gemeinden oder kann deren Finanzbedarf nicht zur Gänze gedeckt werden, dann erfolgt eine Erhöhung bzw. Kürzung der Bedarfszuweisung im Verhältnis der errechneten 15 % Anteile.

8. **Rundung:** Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Beträge sind auf volle Euro kaufmännisch zu runden.

9. Gemeinden, welche die im Punkt 3. genannten Steuern und Abgaben nicht im höchstmöglichen Ausmaß erheben, haben keinen Anspruch auf eine Bedarfszuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich.

10. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung für den landesinternen Finanzkraftausgleich erfolgt jeweils im September.

VI. Bedarfszuweisungen an Gemeinden (§ 12 Abs. 5 Z 5 FAG 2017)

A) Bedarfszuweisungen als verlorene Zuschüsse werden insbesondere für folgende Vorhaben der Gemeinden gewährt, wobei grundsätzlich Vorhaben, die dem Pflichtaufgabenbereich der Gemeinden zuzuordnen sind, bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen vorrangig zu behandeln sind:

1) Neubau, Erweiterung und Sanierung insbesondere folgender Investitionsvorhaben, unbeschadet der in den Anlagen angeführten Sonderförderungen:

Gemeindeämter, Bau- und Recyclinghöfe, Abfallentsorgungseinrichtungen, Wohn- und Pflegeheime, sofern diese Maßnahmen mit dem Strukturplan Pflege 2012-2022 im Einklang stehen, **Krankenhäuser, Schulen- und Kinderbetreuungseinrichtungen, Friedhöfe und Aufbahrungshallen, Mehrzweck-/Veranstaltungsgebäude, sonstige Kinder- und Jugendeinrichtungen (Horte, Kinderspielplätze, ...), Musikschulen**, Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen;

2) Neuerrichtung bzw. Sanierung von **Gemeindestraßen und -wegen, Interessentenwegen** (soweit die Gemeinde eine gesetzliche Beitragspflicht zur Errichtung bzw. Erhaltung trifft), **Brücken, Gehsteigen, Straßenbeleuchtung, Schutzwasserbauten** und vergleichbare Vorhaben;

3) Neuerrichtung bzw. Sanierung von **Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**;

4) Anschaffung/Reparatur von **Kommunalfahrzeugen** samt Zusatzeinrichtungen einschließlich der Anschaffung von e-mobilen Fahrzeugen;

5) **sonstige Vorhaben**, die von der Gemeinde verwirklicht werden bzw. bei denen die Gemeinde einen finanziellen Beitrag aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung leistet, wie Vereinsräumlichkeiten, Sportanlagen und Kulturprojekte, sofern diese Vorhaben im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen sind;

6) als Ausgleich des ordentlichen Haushaltes (**Haushaltsausgleich**) bzw. als Beitrag zum Schuldendienst, wenn eine Gemeinde aus eigener Kraft trotz Einhaltung aller Rechtsvorschriften sowie sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Gebarung unter keinen Umständen einen Ausgleich im ordentlichen Haushalt herbeiführen kann;

7) Für Photovoltaikanlagen als Energiesparmaßnahme

wird eine Bedarfszuweisung in Höhe von 25 % der Kosten, höchstens jedoch 25.000,- Euro gewährt.

8) Für **Feuerwehrzwecke** wird aus dem Gemeindeausgleichsfonds jährlich ein Betrag unter dem Titel Feuerwehr-Kontingent bereitgestellt. Bedarfszuweisungen aus diesem Kontingent werden für Feuerwehrfahrzeuge, -ausrüstung sowie -geräthäuser gewährt.

Die Entscheidung über die Höhe einer möglichen Bedarfszuweisung trifft der zuständige Feuerwehrreferent der Tiroler Landesregierung nach Prüfung durch das Bezirksfeuerwehrkommando und nach Abstimmung mit dem Landesfeuerwehrinspektor.

9) Für den **Breitbandausbau** der Gemeinden werden aus dem Gemeindeausgleichsfonds für die Jahre 2014 bis 2023 Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. Euro bereitgestellt.

Nach Feststehen der Förderungen seitens des Landes bzw. des Bundes, erfolgt die Begutachtung des Ansuchens der jeweiligen Gemeinde und die Ermittlung eines Bedarfszuweisungsvorschlages für den Gemeindeferenten. Die Höhe der Bedarfszuweisung richtet sich nach der Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde.

B) Verfahren bei der Gewährung der Bedarfszuweisungen:

1) Die Gewährung erfolgt auf Antrag der Gemeinde.

2) Die Prüfung der Anträge erfolgt seitens des für Gemeindeangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung unter Einbindung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft und der Abt. Gemeinden im Hinblick auf die unter Punkt VII. 3 angeführten Kriterien.

3) Für die Gewährung der Bedarfszuweisungen sind **folgende Kriterien** maßgeblich:

- Notwendigkeit und Dringlichkeit des Vorhabens
- Ausführung im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
- Finanzkraft II der Gemeinde
- finanzielle Lage der Gemeinde (frei verfügbare Mittel, Verschuldungsgrad, ...)
- Finanzierbarkeit des Vorhabens durch die Gemeinde
- bestehende Bedarfszuweisungszusagen und Schwerpunkte der Gemeinde sowie
- regionale Ausgewogenheit der Zusagen der Bedarfszuweisungen

4) Nach positiver Prüfung und Beurteilung ergeht eine schriftliche Verwendungszusage des für Gemeindefangelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Tiroler Landesregierung über die Höhe, den Zweck und den Zeitraum der Gewährung der Bedarfszuweisung.

5) Vorschreibung von Bedingungen (§ 13 Finanz-Verfassungsgesetz 1948):

Die Gewährung von Bedarfszuweisungen kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichts im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaft dienen, sofern deren Haushaltsgleichgewicht unmittelbar bedroht oder bereits gestört ist. Die Landesregierung kann die Einhaltung dieser Bedingungen durch ihre Organe prüfen lassen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

Die Bedingungen sind in die schriftliche Verwendungszusage (Punkt VI. B. 4.) aufzunehmen.

C) Auszahlung der Bedarfszuweisungen - Prüfung der Verwendungsnachweise - Abwicklung von Anträgen auf Auszahlung von Bedarfszuweisungen in der Gemeindeanwendung / Portal Tirol

1) Die Auszahlung der seitens des Gemeindeferenten schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen erfolgt zu den vierteljährlichen Auszahlungsterminen, im Regelfall Ende März, Ende Juni, Ende September und Anfang Dezember. Diese Termine werden seitens der Abteilung Gemeinden mit dem Gemeindeferenten abgestimmt und den Gemeinden und Bezirkshauptmannschaften rechtzeitig bekannt gegeben.

Zur Auszahlung von schriftlich zugesagten Bedarfszuweisungen sind diese **von der Gemeinde** in der Gemeindeanwendung im Portal Tirol (GA) mittels „Auszahlungsantrag“ zu **beantragen** und in der Rubrik „Mitteilungen“ mit einem **auszahlungsbegründenden Nachweis** zu dokumentieren.

Taugliche **auszahlungsbegründende Nachweise** sind:

a) Rechnungen:

Dies kommt vor allem bei Einzelvorhaben (wie Ankauf eines Kommunalfahrzeuges oder Asphaltierung von Gemeindestraßen) in Betracht. Diese Nachweise sind von

den **Gemeinden** in die Gemeindeanwendung zu implementieren.

b) Auszüge aus der Gemeindebuchhaltung (Kontoblätter):

Diese sind als Nachweis, insbesondere bei Bauvorhaben zweckdienlich, da hier aufgrund des Umfangs des Vorhabens bzw. der Mehrzahl oder Vielzahl von Rechnungen eine Implementierung jeder Einzelrechnung in die Gemeindeanwendung mit einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden und für Prüfzwecke nur bedingt geeignet wäre.

Aus dem jeweiligen Kontoblatt ist der zusammengefasste Überblick über die Verbuchung der Rechnungen und Zahlungen (Soll-Buchung = Rechnung und Abstattung = Zahlung) ersichtlich. Außerdem handelt es sich bei diesen Kontoblättern um Dokumente aus der Buchhaltung der Gemeinde, welche nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften wie der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997, der Tiroler Gemeindeordnung 2001 und der Gemeindehaushaltsverordnung 2012 zu erstellen sind. Zentraler Grundsatz dabei ist, dass keine Buchung ohne Beleg erfolgen darf; den Buchungen liegen somit Rechnungen und Zahlungsnachweise zugrunde.

c) Weiters Angebote mit Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen, Kaufverträge, etc.:

Diese können als Nachweise anerkannt werden, wenn die entsprechende Zahlungsverpflichtung im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Auszahlung steht.

Diese Nachweise kommen insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund der lediglich vierteljährlichen Auszahlungstermine der Bedarfszuweisungen die Gemeinden eine Zwischenfinanzierung aufnehmen müssten. Nach Vorliegen der Rechnung bzw. bei entsprechender Verbuchung in der Gemeindebuchhaltung ist der Nachweis in sinngemäßer Anwendung der lit. a oder lit. b in der Gemeindeanwendung durch die Gemeinde zu dokumentieren und von der BH zu überprüfen.

2) Der **Auszahlungsantrag** ist seitens der Gemeinden an die jeweils zuständige Bezirkshauptmannschaft (BH) weiterzuleiten. Die BH prüft den Antrag im Hinblick auf die widmungsgemäße Verwendung der Mittel und fordert nach Maßgabe der Dringlichkeit, des Bedarfes und der

vorhandenen Mittel die vom Gemeindereferenten zugesicherten Bedarfszuweisungen bei der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung zur Auszahlung an.

3) Die Abteilung Gemeinden erstellt im Einvernehmen mit dem Gemeindereferenten den Regierungsantrag über die Gewährung der Bedarfszuweisungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds. Die Landesregierung entscheidet darüber in kollegialer Beschlussfassung. Die Abteilung Gemeinden zahlt die mit Regierungsbeschluss gewährten Bedarfszuweisungen direkt an die Gemeinden aus.

4) Anrechnung gewährter Bedarfszuweisungen auf künftige Bedarfszuweisungen:

Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Bedarfszuweisung zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung kann eine bereits ausbezahlte Bedarfszuweisung auf künftige Förderungen aus Bedarfszuweisungen angerechnet werden.

VII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01. November 2018 in Kraft.

Anlage 1

Richtlinie der Landesregierung für die Förderung des Baues von öffentlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Allgemeines

Gefördert werden Investitionen für den Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und Räumen von öffentlichen, allgemein bildenden Pflichtschulen im Sinn des § 1 Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 (kurz Schulen) und von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinn des § 2 Abs.1 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (kurz Kinderbetreuungseinrichtungen) deren Erhalter eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines verlorenen Zuschusses. Die Höhe der Förderung beträgt:

a) bei Neu- und Erweiterungsbauten EUR 30.000,- je

bewertbarem Raum;

b) bei Umbauten (Adaptierung bisher nicht dem Schul- oder Kinderbetreuungsbetrieb dienender Bestandsräume, Teilung von Räumen u. ä.), Sanierungen und Modernisierungen (z. B. Dachsanierung, Heizungsein- bzw. -umbau, Fenstertausch, Wärmeschutzmaßnahmen u. ä.) von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen mit förderbaren Gesamtkosten über EUR 10.000,- 12 % der förderbaren Gesamtkosten.

3. Bewertbare Räume

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Schulen:

- Klassen- und Gruppenräume
- Räume für Bewegung und Sport (Turnhallen bzw. Gymnastikraum)
- Räume für technisches und textiles Werken bzw. Werkerziehung
- Räume für Musikerziehung bzw. Singen und Musizieren
- Räume für Physik- und Chemieunterricht
- Räume für Informatikunterricht (EDV-Räume)
- Räume für Unterricht in Fremdsprachen (Sprachlabor)
- Räume für Unterricht in Ernährung und Haushalt (Schulküche)
- Aufenthaltsräume für Fahrschüler und für Freizeitbetreuung
- Küche mit Speiseraum für die Tagesheimbetreuung
- Lernlandschaften
- Lehrerzimmer

Bewertbare Räume im Sinn des Punktes 2 lit. a sind bei Kinderbetreuungseinrichtungen:

- Gruppenräume
- Bewegungsräume
- Ruheräume
- Küche mit Essraum
- Teilungsräume, sofern diese als Ruhe-, Gruppen- bzw. Bewegungsräume verwendet werden.

Jeder Raum zählt grundsätzlich als ein bewertbarer Raum. Davon ausgenommen sind Turnhallen, die ab einer Größe von 180 m² als zwei bewertbare Räume und ab 300 m² als drei bewertbare Räume zu bemessen sind.

Keine bewertbaren Räume sind jedenfalls:

Sekretariatsräume, Lehrmittelzimmer, Archiv und Abstellräume, Sanitärräume, Garderoben, Hausgänge, Aulen und Wohnungen.

4. Abwicklung

Die Abwicklung der Förderung erfolgt über die Abteilung Gemeinden. Nach Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen ist das Förderansuchen von der Gemeinde über das Portal Tirol an die Abteilung Gemeinden zu stellen. Bei Gemeindeverbänden und Schulsprengeln ist das Ansuchen vom Gemeindeverband bzw. von der Sitzgemeinde der Sprengelschule zu stellen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. a sind grundsätzlich vor Baubeginn einzureichen.

Anträge für Förderungen nach Punkt 2 lit. b sind nach Vorliegen der Schlussrechnung zu stellen. Bei kumulierten Förderungen ist das Ansuchen in der Regel auch bereits vor Baubeginn für das gesamte Vorhaben zu stellen.

Die Beschlussfassung über die Gewährung der Förderung und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch die Tiroler Landesregierung.

Nach Abschluss des Bauvorhabens ist die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch Vorlage einer Aufstellung der Investitionskosten, der erfolgten Finanzierung und des Raumprogrammes mittels Planunterlagen nachzuweisen. Nach Genehmigung des Zuschusses wird die Gemeinde darüber verständigt und die Förderung zur Auszahlung angewiesen. Bei einer voraussichtlichen Höhe der Förderung von mehr als EUR 40.000,- kann bei Baubeginn ein Vorschuss von max. 80 % der zu erwartenden Förderung gewährt werden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Allfällige falsche Angaben ziehen die Aberkennung bzw. Rückforderung der Förderung nach sich.

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, insbesondere den Organen der Gemeindeaufsicht, auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung

von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

Dies gilt insbesondere auch, wenn das Vorhaben im Wege eines ausgegliederten Unternehmens oder eines Gebäudeleasings abgewickelt wird.

5. Herkunft der Fördermittel

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds und aus Landesmitteln (VP 1/210105-7355-000 „Zuwendungen für Investitionszwecke an Gemeinden“).

Anlage 2

Vorgangsweise bei der Vergabe von GAF-Mitteln bei der Entwicklung gemeindeübergreifender Gewerbegebiete „Regionale Kooperation“

A) Voraussetzungen

- 1) Mindestens zwei Gemeinden sind an der Zusammenarbeit beteiligt.
- 2) Es liegt eine rechtsverbindliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden über die gemeinsame Realisierung des Gewerbegebietes in der Rechtsform einer privatrechtlichen Vereinbarung, einer gemeinsamen Gesellschaft (etwa GmbH) oder eines Gemeindeverbandes vor.
- 3) Wesentliche Inhalte der Zusammenarbeitsvereinbarung müssen sein:
 - Festlegung der zu entwickelnden Fläche und der Bedingungen für den Erwerb der Fläche, insbesondere ein Limit für die Grundkosten, wobei sich dieses Limit an jenem Preis orientieren sollte, zu welchem in der Folge die Grundstücke an Unternehmen angeboten werden;
 - Vereinbarung über eine Aufteilung der Kosten des Erwerbes der Flächen durch die Gemeinden, falls nicht der Tiroler Bodenfonds die Flächen auf seine Kosten erwirbt und sodann kostendeckend weiterveräußert;
 - Aufteilungsschlüssel, zu dem sich die Gemeinden an den Kosten des Grunderwerbes beteiligen;
 - Aufteilung der Kommunalsteuer auf die beteiligten Gemeinden;
 - Verpflichtung aller Gemeinden, für einen Zeitraum von fünf Jahren keine weiteren Betriebsstandorte mehr zu widmen (ausgenommen

Arrondierungswidmungen oder Widmungen bis zu einer maximalen Größe von 3 000 m²);

- Verpflichtung der Gemeinden, zur gemeinsamen Verwertung des Gebietes beizutragen (Interessenten aus der jeweiligen Gemeinde selbst und auch andere Unternehmen nur mehr für das gemeinsame Gewerbegebiet zu akquirieren);

- Festlegungen darüber, wie die Entscheidung zum Verkauf an Unternehmen fällt, welche Art von Betrieben angesiedelt werden und welche ausgeschlossen sind, Kriterien über die erforderliche Arbeitsplatzdichte (Anzahl der kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmer in Relation zum Flächenverbrauch des Unternehmens).

4) Eine bestimmte Mindestzusammenarbeitsdauer (mind. 5 Jahre), ansonsten hat eine aliquote Rückzahlung der Förderung zu erfolgen.

B) Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses aus dem GAF.

1) Höhe des Zuschusses: bis zu 15 % der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr);

2) Höhe des Zuschusses: bis zu 20 % der Erschließungskosten (Wasser, Kanal, Verkehr), wenn zumindest 50 % der Erschließungskosten auf beteiligte Gemeinden entfallen, die eine Finanzkraft pro Kopf unter dem Landesdurchschnitt aufweisen.

C) Rückzahlung

Wird die Kooperation nicht wirksam oder wird sie innerhalb von drei Jahren aufgelöst, so ist die gewährte Finanzzuweisung längstens bis 31. Jänner des auf die Gewährung bzw. Auflösung folgenden Jahres zurückzuzahlen. Im Fall der Auflösung im vierten Jahr sind zwei Fünftel und im fünften Jahr ist ein Fünftel der gewährten Förderung längstens bis 31. Jänner des auf die Auflösung folgenden Jahres zurückzuzahlen.

Anlage 3

Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden

A) Allgemeines

Für die Förderung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Gemeindegebäuden werden jährlich höchstens zwei Millionen Euro aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds

zur Verfügung gestellt. Unter Gemeindegebäuden sind dabei solche zu verstehen, die öffentlichen Zwecken dienen (wie Schulen, Kindergärten, Gemeindeämter,...), nicht aber etwa Wohnungen / Wohngebäude (für diese gibt es entsprechende Förderungen aus Mitteln der Wohnhaussanierung).

B) Fördergegenstand

Fördergegenstand sind Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, wie zum Beispiel die Errichtung einer Rampe, der Einbau eines Liftes, die Verbreiterung von Türen, die behindertengerechte Adaptierung von WC-Anlagen usw. in Gemeindegebäuden (das sind gemeindeeigene Gebäude bzw. in Gemeindeimmobilien-gesellschaften ausgelagerte Gemeindegebäude).

C) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind die für die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit angefallenen und mittels Rechnung nachgewiesenen Kosten.

D) Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage (auf 100,-- Euro gerundet); finanzschwachen Gemeinden kann eine höhere Förderung gewährt werden (Einzelfallentscheidung durch den Gemeindeferenten).

E) Förderungswerber

Förderungswerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein. Es sind Förderansuchen für höchstens zwei Vorhaben je Förderwerber pro Jahr möglich.

F) Abwicklung

Die Antragstellung erfolgt im Portal Tirol; nach Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft ergeht die schriftliche Verwendungszusage des Gemeindeferenten.

Anlage 4

Richtlinie für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Krankenhauskontingent im Rahmen des Gemeindeausgleichsfonds

Für die Investition müssen im Finanzierungsplan

Eigenmittel (Beiträge über die Krankenhausumlage, Entnahme Sonder- oder Erneuerungsrücklage) vorgesehen und auch eingebracht werden. Ohne Eigenmittel können keine Bedarfszuweisungen gewährt werden.

Werden Eigenmittel eingebracht, wird die Höhe der Bedarfszuweisung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel nach folgenden Kriterien ermittelt:

- *Anteil der Eigenmittel (mindestens 25 % der Investitionsausgaben des Vorhabens)*
- *Höhe der Finanzkraft II des Bezirkes (je höher desto weniger Bedarfszuweisungen)*

Anlage 5

Vorschusszahlungen bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen

Auf Antrag der jeweiligen Gemeinde und Befürwortung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft kann bei Katastrophenschäden im Gemeindevermögen aus dem Gemeindeausgleichsfonds ein Vorschuss auf die zu

erwartenden Bundesmittel ausbezahlt werden.

Grundsätzlich muss der betreffende Schaden bereits im Portal Tirol durch die Gemeinde erfasst worden sein und ein Gutachten über die geschätzte Schadenssumme vorliegen. Die Höhe des Schadens für die Gewährung eines Vorschusses muss mindestens EUR 100.000,- betragen.

Bei mehreren Schäden einer Gemeinde kann ein Vorschuss dann gewährt werden, wenn die Gesamtschadenssumme EUR 100.000,- übersteigt.

Die Höhe des Vorschusses wird wie folgt festgelegt:

Für Gemeinden, deren Finanzkraftkopfquote bis 5 % unter dem Landesdurchschnitt (ohne Innsbruck) liegt, werden maximal 40 % der Schadenssumme als Vorschuss ausgezahlt. Ist die Finanzkraft der jeweiligen Gemeinde höher, so werden maximal 25 % der Schadenssumme als Vorfinanzierung des Bundeszuschusses aus dem Gemeindeausgleichsfonds ausbezahlt.

Die ausbezahlten Vorschüsse werden bei der Abrechnung der Bundesmittel gegenverrechnet.“

46.

Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds

Um den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Finanzierung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen zu erleichtern, wurde im Jahr 1958 der Wasserleitungsfonds eingerichtet. Dabei handelt es sich um einen Teil jenes Sondervermögens, das mit dem Gesetz über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952, als Gemeindeausgleichsfonds eingerichtet wurde.

Die Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds wurden mit Beschluss der Landesregierung vom 11. Dezember 2012 mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 2013 neu gefasst und zuletzt am 23. Mai 2017 geändert.

Die Obergrenze für Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds beträgt nach den geltenden Richtlinien 75 v.H. der

jährlichen Baukosten für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, wobei diese jährlichen Baukosten mit 100.000,- Euro pro Bauvorhaben und Jahr begrenzt sind. Für ein einzelnes Bauprojekt gelangen daher pro Jahr höchstens 75.000,- Euro zur Auszahlung. Die Laufzeit eines Darlehens beträgt 10 Jahre; der Zinssatz 0,5 v.H. jährlich.

Aufgrund der Überschreitung der Maastricht Ziele bei der Schuldenquotenanpassung durch die Tiroler Gemeinden soll nunmehr die Darlehensaufnahme im nicht maastrichtrelevanten Bereich der marktbestimmten Betriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch die Anhebung der förderfähigen Gesamtkosten auf 200.000,- Euro und des Darlehensbetrages auf 150.000,- Euro attraktiviert werden.

Die Richtlinien treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft und lauten wie folgt:

„Richtlinien der Landesregierung vom 13. November 2018 für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds

§ 1

Wasserleitungsfonds

(1) Der Wasserleitungsfonds ist Teil des Sondervermögens des mit Gesetz über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952, eingerichteten Gemeindeausgleichsfonds.

(2) Das Sondervermögen des Wasserleitungsfonds ist ausschließlich für die Förderung von kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen zu verwenden.

§ 2

Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

(1) Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Darlehen.

(2) Die Gewährung der Förderung obliegt der Landesregierung. Die Förderabwicklung erfolgt durch den Landeskulturfonds.

(3) Förderwerber können Gemeinden und Gemeindeverbände sein.

§ 3

Förderhöhe, Zinssatz, Laufzeit

(1) Die Errichtung oder Sanierung einer Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes wird mit einem Betrag von 75 v.H. der jährlichen Investitionskosten gefördert. Die förderbaren Investitionskosten sind dabei mit 200.000,- Euro pro Jahr und Bauvorhaben begrenzt.

(2) Der Zinssatz eines Darlehens des Wasserleitungsfonds beträgt 0,5 v.H. p.a.

(3) Die Laufzeit eines Darlehens des Wasserleitungsfonds beträgt zehn Jahre.

§ 4

Mindestgebühr

(1) Ein Darlehen wird nur dann gewährt, wenn die Gemeinde oder der Gemeindeverband eine Mindestgebühr erhebt, die im Fall der Förderung

a) einer Wasserversorgungsanlage 0,44 Euro und

b) einer Abwasserentsorgungsanlage 2,23 Euro

pro m³ Wasser (jeweils brutto inkl. Umsatzsteuer) beträgt.

(2) Die Mindestgebühr nach Abs. 1 wird mit 1. Jänner eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) angepasst, wobei der Anpassung der jeweilige August-Indexwert des Vorjahres zugrunde zu legen ist.

(3) Die nach Abs. 2 angepassten neuen Mindestgebühren für das Folgejahr werden jeweils rechtzeitig im Merkblatt der Gemeinden Tirols bekannt gegeben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.“

47.

Wählerevidenzen - Verlängerung der Übergangsfrist

Der Tiroler Landtag wird voraussichtlich in seiner Sitzung im Dezember 2018 das Tiroler Datenverarbeitungs-Anpassungsgesetz beschließen, welches am 1. Jänner 2019 in Kraft treten wird. Im Rahmen dieses Gesetzes werden die Übergangsbestimmungen des § 77 Abs. 4 und 5 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017, des § 87 Abs. 5 und 6 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, des § 94 Abs. 5 und 6 der Innsbrucker Wahlordnung 2011 und des

Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2017, verlängert, weshalb für **landesgesetzlich geregelte Wahlen** bzw. Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, deren Stichtag vor dem 1. Juli 2020 liegt, **weiterhin die Wählerevidenzen nach dem Wählerevidenzgesetz 1973 heranzuziehen sind. Diese Wählerevidenzen sind daher weiterzuführen und jedenfalls bis zum 30. Juni 2020 laufend zu aktualisieren.**

Die nunmehr verlängerten Übergangsregelungen nehmen darauf Bedacht, dass das Wählerevidenzgesetz 1973 zwar bereits mit 1. Jänner 2018 vom Wählerevidenzgesetz 2018 - WEviG, abgelöst wurde, sehen jedoch im Einklang mit einer entsprechenden Empfehlung des Bundesministeriums für Inneres vor, dass auf diese Daten erst nach einem Übergangszeitraum und einer praktischen Beobachtungsphase zurückgegriffen werden soll. Aus diesem Grund sollen zuerst die bei der Durchführung der Europawahl 2019,

welche im kommenden Mai stattfinden wird, gemachten Erfahrungen abgewartet werden, bevor die im Zentralen Wählerregister (§ 4 Abs. 1 WEviG) geführten Wählerevidenzen für die Durchführung landesgesetzlich geregelter Wahlen bzw. Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen herangezogen werden.

*Mag. Elke Larcher-Bloder
Abteilung Verfassungsdienst*

48.

Musterverordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen - Hinweis

Aufgrund der in den Gemeinden bevorstehenden Gebührenanpassungen darf auch heuer wieder auf die von der Abteilung Gemeinden in der **Gemeindeanwendung** zur Verfügung gestellten **Verordnungsmuster** hingewiesen werden. Für eine rechtswirksame Erhöhung der Gebühren reicht es nicht aus, Indexanpassungen lediglich in den Voranschlag der Gemeinde aufzunehmen, sondern es ist eine Änderung der jeweiligen Gebührenverordnung zu beschließen und diese entsprechend kundzumachen. Auch der Landesrechnungshof empfiehlt in seinem im Jänner 2018 veröffentlichten Bericht, Abgabeanpassungen durch Beschluss von Verordnungen vorzunehmen.

Die Abteilung Gemeinden hat im Hinblick darauf eine **Musterverordnung für Gebühren- bzw. Indexanpassungen** ausgearbeitet, mit welcher kurz und übersichtlich dargestellt werden soll, welche Gebührenansätze in welcher Gebührenordnung geändert wurden. Die Verordnung ist als **Sammelverordnung** ausgestaltet und in der Gemeindeanwendung unter dem Punkt **Verordnungsmuster**, Unterpunkt „Verordnung Gebühren und Indexanpassungen“ als word-Dokument abrufbar.

Sie kann in dieser Form im Gemeinderat beschlossen und anschließend nach § 60 TGO kundgemacht werden. So wird sichergestellt, dass die Gebührenansätze für die Gemeindebürger nachvollziehbar geändert werden und

bei entsprechender Kundmachung auch verbindlich in Geltung stehen.

Die Gemeinden haben diese Sammelverordnung wie auch alle anderen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassenen **Verordnungen nach § 122 TGO der Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorzulegen**.

Weiters darf auch die Verpflichtung nach **§ 60 Abs. 4 TGO** in Erinnerung gerufen werden, dass Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden bereit zu halten sind.

Die Änderung der Gebührenansätze durch Beschluss eines **geänderten Volltextes** der jeweiligen Verordnung und dessen anschließender Kundmachung ist natürlich **weiterhin möglich**.

Wichtiger Hinweis zur Gemeindeanwendung:

Es besteht die Möglichkeit, für bestimmte Bereiche der Gemeindeanwendung, wie beispielsweise die Seite betreffend die Verordnungsmuster, einen Beobachterstatus durch Klicken auf das Symbol eines Auges (auf der Seite rechts oben) zu aktivieren, um über allfällige Änderungen der Muster via E-Mail informiert zu werden.

49.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden November 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	505.755	-167.744	-673.499	-133,17
Lohnsteuer	20.049.384	21.993.897	1.944.513	9,70
Kapitalertragsteuer	913.417	1.099.276	185.859	20,35
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	785.046	678.608	-106.438	-13,56
Körperschaftsteuer	6.754.394	6.301.419	-452.975	-6,71
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	-321	158	479	149,21
Stiftungseingangssteuer	15.627	197.088	181.461	1161,23
Bodenwertabgabe	4.971	-9.055	-14.026	-282,17
Stabilitätsabgabe	-111.422	29	111.451	100,03
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	28.916.850	30.093.675	1.176.825	4,07
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	18.798.738	20.619.057	1.820.319	9,68
Tabaksteuer	1.727.092	1.773.568	46.476	2,69
Biersteuer	170.256	81.131	-89.125	-52,35
Mineralölsteuer	4.066.452	3.938.017	-128.435	-3,16
Alkoholsteuer	111.964	117.437	5.473	4,89
Schaumweinsteuer	16.609	15.301	-1.308	-7,88
Kapitalverkehrsteuern	4.570	2.245	-2.325	-50,87
Werbeabgabe	65.590	64.365	-1.225	-1,87
Energieabgabe	575.435	650.675	75.240	13,08
Normverbrauchsabgabe	378.466	547.731	169.265	44,72
Flugabgabe	112.710	58.730	-53.980	-47,89
Grunderwerbsteuer	8.846.379	10.041.757	1.195.378	13,51
Versicherungssteuer	1.035.271	1.096.881	61.610	5,95
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.094.572	2.209.713	115.141	5,50
KFZ-Steuer	10.000	11.133	1.133	11,33
Konzessionsabgabe	193.809	257.930	64.121	33,08
Summe sonstige Steuern	38.207.913	41.485.670	3.277.757	8,58
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe	67.124.763	71.579.345	4.454.582	6,64

50.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis November 2018

Ertragsanteile an	2017	2018	Veränderung	
			in Euro	in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	34.318.378	38.327.216	4.008.838	11,68
Lohnsteuer	228.882.596	242.875.111	13.992.515	6,11
Kapitalertragsteuer	15.841.298	18.546.445	2.705.147	17,08
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	7.693.124	8.244.178	551.054	7,16
Körperschaftsteuer	71.025.869	78.326.220	7.300.350	10,28
Abgeltungssteuern Schweiz	52.447	-8.131	-60.578	-115,50
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-29	-274	-245	-851,92
Erbschafts- und Schenkungssteuer	6.645	83.903	77.258	1162,70
Stiftungseingangssteuer	140.328	745.606	605.278	431,33
Bodenwertabgabe	638.381	312.230	-326.151	-51,09
Stabilitätsabgabe	1.158.963	927.723	-231.240	-19,95
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	359.758.000	388.380.226	28.622.226	7,96
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	214.168.177	222.365.051	8.196.875	3,83
Tabaksteuer	17.102.783	17.761.271	658.488	3,85
Biersteuer	1.893.114	1.795.804	-97.310	-5,14
Mineralölsteuer	42.077.038	41.149.539	-927.498	-2,20
Alkoholsteuer	1.343.154	1.411.493	68.339	5,09
Schaumweinsteuer	211.756	216.885	5.129	2,42
Kapitalverkehrssteuern	63.696	19.123	-44.574	-69,98
Werbeabgabe	1.035.551	1.029.974	-5.577	-0,54
Energieabgabe	8.624.992	9.040.640	415.648	4,82
Normverbrauchsabgabe	4.282.760	4.931.676	648.916	15,15
Flugabgabe	1.048.329	736.453	-311.877	-29,75
Grunderwerbsteuer	107.248.291	106.144.659	-1.103.632	-1,03
Versicherungssteuer	10.802.366	11.069.696	267.330	2,47
Motorbezogene Versicherungssteuer	19.905.412	20.946.013	1.040.601	5,23
KFZ-Steuer	518.030	532.907	14.877	2,87
Konzessionsabgabe	2.263.369	2.498.017	234.647	10,37
Summe sonstige Steuern	432.588.818	441.649.201	9.060.383	2,09
Kunstförderungsbeitrag	134.092	134.560	468	0,35
Gesamtsumme	792.480.910	830.163.987	37.683.077	4,76
Zwischenabrechnung	-9.684.057	-8.995.968	688.089	7,11
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	782.796.853	821.168.018	38.371.166	4,90

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR SEPTEMBER 2018 (vorläufiges Ergebnis)		
	August 2018 (endgültig)	September 2018 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	104,9	105,7
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	116,1	117,0
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	127,1	128,1
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	140,6	141,6
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	147,9	149,0
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	193,4	194,9
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	300,6	302,9
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	527,6	531,7
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	672,3	677,4
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	674,5	679,7
<p>Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat September 2018 beträgt 105,7 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für den Vormonat August 2018 um 0,8 Punkte gestiegen (August 2018 gegenüber Juli 2018 + 0,0 %). Gegenüber September 2017 ergibt sich eine Steigerung um 2,1 % (August 2018/2017 + 2,3 %).</p>		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370
www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck